

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1865.

N. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse die Durchlauchtigste Frau Prinzessin **Auguste Louise Therese Mathilde**, Gemahlin des Durchlauchtigsten Prinzen Albert von Schwarzburg, geborne Prinzessin zu Solms-Braunfels, am gestrigen Tage 12½ Uhr früh zu Eichberg von dieser Welt abberufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, diesen höchstbetrübenden Todesfall hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird vom heutigen Tage ab eine Zwöschige allgemeine Landestrauer jancordnet.

§. 2.

Während der Dauer der Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes jedesmal Sonntags, am Sterbetage, ein Trauerläuten Mittags von 12 bis 1 Uhr in drei Absätzen statt.

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

§. 4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des Fürstlichen Hofmarschallamtes wird hiermit bestimmt, daß jeder Fürstliche Diener während der Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVI.